

B e k a n n t m a c h u n g der Stadt Petershagen

über den Beschluss zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans und zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„a)

Gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen durch seine 42. Änderung wie folgt geändert:

Die Darstellung des Kraftwerkstandortes Heyden ‚Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität‘ in den Ortschaften Lahde und Jössen wird aufgehoben. Die neue Darstellung dieser Fläche wird im nachfolgenden Verfahren bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die gesamte räumliche Abgrenzung der derzeit gültigen Darstellung der Fläche für Versorgungsanlagen in den Ortschaften Lahde und Jössen und ist aus dem dieser Niederschrift als Anlage 6 beigefügten Lageplan ersichtlich.

b)

Gleichzeitig wird beschlossen, im Parallelverfahren dazu gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB den Bebauungsplan Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ durch eine 1. Änderung zu ändern.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 ist die Änderung der Festsetzung ‚Versorgungsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB – Konventionelles Kraftwerk mit seinen erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen‘. Die im weiteren Verfahren noch zu bestimmende neue Festsetzung soll die Ansiedlung von ‚Anlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung‘ ermöglichen.

Unter „Anlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung“ werden hierbei folgende Anlagen (inkl. notwendiger Nebenanlagen) verstanden:

- Konventionelle Kraftwerke, die der bisherigen Nutzung des Plangelandes entsprechen
- Kraftwerke, die mit nicht konventionellen Brennstoffen, wie z.B. Wasserstoff, betrieben werden
- Anlagen zur Erzeugung von Energie aus biogenen Eingangsstoffen („Bio-to-X“)
- Anlagen zur Umwandlung von elektrischem Strom in alternative Energieformen („Power-to-X“)
- Anlagen zur Wasserstofferzeugung aus elektrischem Strom (Elektrolyseure bzw. sogenannte „Power-to-Gas“ Anlagen) oder aus geeigneten Energieträgern (z.B. Erdgas, Ammoniak) in fester, flüssiger oder gasförmiger Form
- Anlagen zur Biogaserzeugung („Bio-to-Gas“ Anlagen)
- Anlagen zur Erzeugung alternativer Kraftstoffe (z.B. Biomethanol)
- Gasübergabe- sowie Gasmessstationen
- Konverteranlagen (Anlagen zur Umwandlung von Wechselstrom in Gleichstrom und umgekehrt, die benötigt werden, um Gleichstromleitungen mit dem vorhandenen Wechselstromnetz zu verbinden)

- Umspannwerke und Schaltanlagen, die Stromleitungen unterschiedlicher Spannungsebenen (Höchstspannung, Hochspannung, Niederspannung) miteinander verbinden
- Netzelemente wie Blindleistungskompensationsanlagen, statische Blindleistungskompensatoren und rotierende Phasenschieber, die zur Spannungsstabilisierung oder zur Dämpfung von Schwingungen im Netz genutzt werden
- Energiespeicher wie z.B. Batteriespeicher, Röhrenspeicher, Gasspeichertanks und Flüssiggasspeicher
- Photovoltaikanlagen
- Windkraftanlagen
- Umschlagsanlagen für Eingangsstoffe und Produkte der genannten Anlagen auf Schiff, Bahn oder LKW
- Die Kombination aus den oben genannten Anlagen.

Die Nutzung von Klärschlamm als Eingangsstoff wird bei den genannten Anlagen ausgeschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 ist identisch mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplans. Er umfasst die gesamte räumliche Abgrenzung des derzeit gültigen Bebauungsplans Nr. 20 und ist aus dem dieser Niederschrift als Anlage 6 beigefügten Lageplan ersichtlich.“

Der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

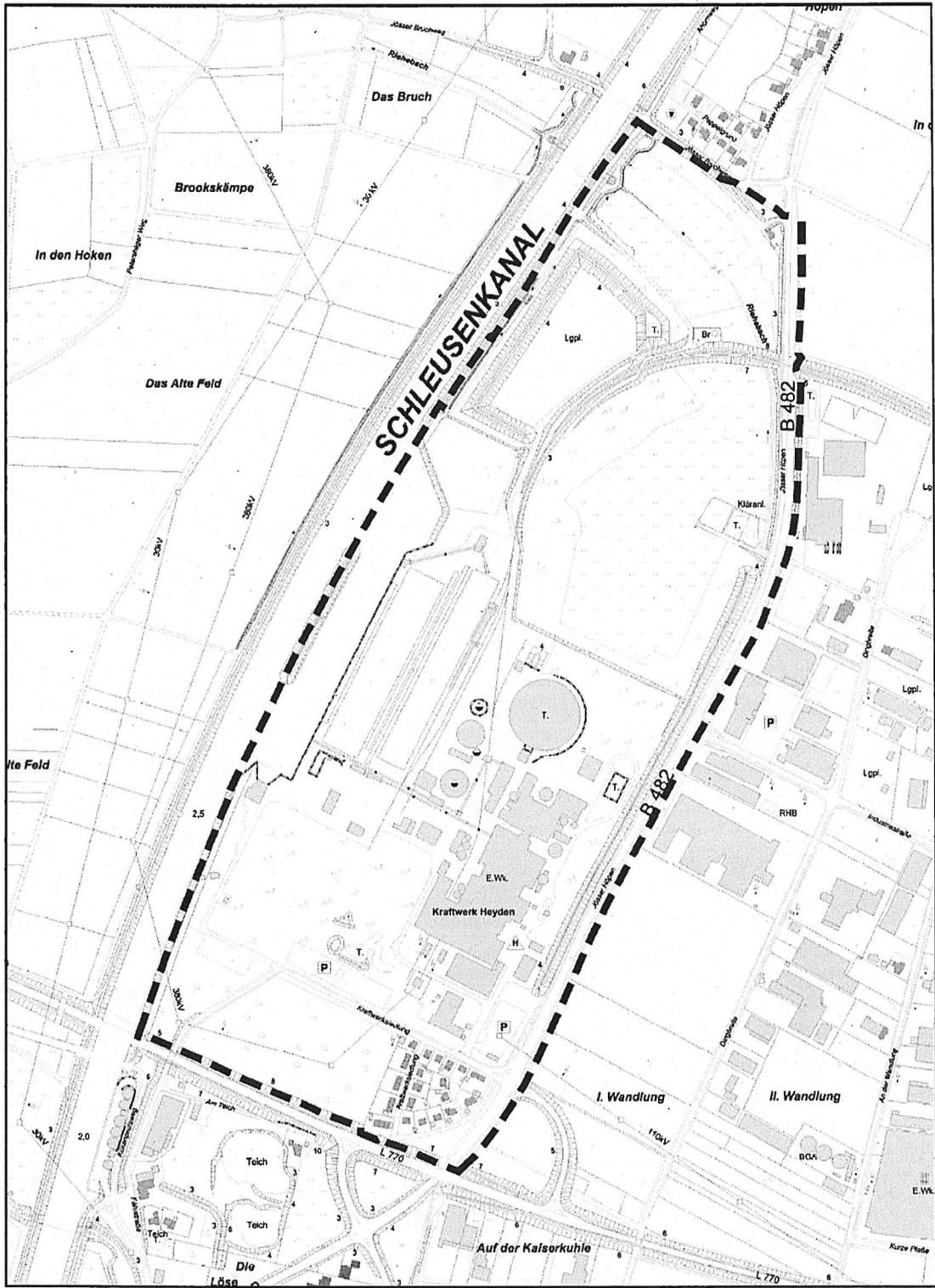
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans und zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 04.01.2023

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Breves



0 75 150 225 300 375 Meter

© Stadt Petershagen (2022) | © Land NRW (2022)